

NW_GERICHTE BAS 20 13 vom 2. November 2020

NW Gerichte, 2020-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAS 20 13

FR: NW_GERICHTE BAS 20 13 du 2 novembre 2020

IT: NW_GERICHTE BAS 20 13 del 2 novembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 22. Juli 2020 (STA-Nr. A1 19 645). Gegen Einstellungsverfügungen, die von der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 319 StPO erlassen wurden, können die Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden, welche in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 29 GerG [NG 261.1]). Vorliegend hat sich der Beschwerdeführer als Straf- und Zivilkläger im Strafverfahren gegen den Beschuldigten beteiligt. Er gilt damit als Partei und ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 104 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO). Die angefochtene Einstellungsverfügung

wurde dem Beschwerdeführer am 3. August 2020 zugestellt (STA-act. 1.9). Die mit Eingabe vom 13. August 2020 erhobene Beschwerde erfolgte mithin fristgerecht und entspricht überdies den Formerfordernissen. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen (einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 1.3

Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst sinngemäss, die Staatsanwaltschaft habe die Einstellung des Verfahrens ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs verfügt. Er bringt in diesem Zusammenhang vor, die Staatsanwaltschaft habe die D.___ GmbH mit Schreiben vom 5. Mai 2020 um schriftliche Auskunft ersucht, ihn jedoch weder über das Ersuchen orientiert noch ihm Gelegenheit gegeben, die schriftlich gestellten Fragen zu ergänzen. Über die entsprechenden Antworten sei er ebenfalls nicht orientiert worden. Ebenso wenig sei ihm der schriftliche Bericht der E.___ GmbH vor Erlass der Einstellungsverfügung zur Orientierung zugestellt worden.

E. 2.2

mit Hinweisen). Die Gehörsverletzung kann somit durch das vorliegende Beschwerdeverfahren geheilt werden.

E. 2.3

Aus den Akten ist ersichtlich, dass vor Abschluss des Verfahrens keine entsprechende Partei- mitteilung erfolgte. Dies ist denn auch unbestritten. Dadurch, dass die Staatsanwaltschaft es unterlassen hat, den Parteien den bevorstehenden Abschluss des Verfahrens anzukündigen, wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit verwehrt, sich zur beabsichtigten Verfahrenserledigung zu äussern und allfällige Beweisanträge zu stellen. Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wurde somit verletzt. Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeabteilung in Strafsachen über eine uneingeschränkte Kognition verfügt und folglich sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann (Art. 391 Abs. 1 StPO; Art. 393 Abs. 2 StPO). Den Akten ist im Weiteren zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer gestützt auf sein Gesuch vom 6. August 2020 die Möglichkeit hatte Einsicht in die Akten und damit auch in die schriftlichen Berichte der D. __ GmbH sowie der E. __ GmbH zu nehmen (STA-act. 4.43 ff.). Er hatte somit Kenntnis der für das Untersuchungsergebnis relevanten Informationen. Im Rahmen seiner Beschwerde hatte er sodann die Möglichkeit, sich eingehend dazu zu äussern sowie allfällige Beweisanträge zu stellen. Von dieser Möglichkeit machte er in seiner Beschwerde insofern Gebrauch, als er zum Untersuchungsergebnis der

Staatsanwaltschaft Stellung nimmt und die Einstellung des Verfahrens beanstandet. Konkrete Beweisanträge stellte er hingegen nicht. Soweit der Beschwerdeführer im Weiteren vorbringt, er habe vor Einholung der schriftlichen Berichte keine Gelegenheit erhalten, die schriftlich gestellten Fragen zu ergänzen, so ist festzuhalten, dass er sich in seiner Beschwerde auch dazu äussern konnte, jedoch nicht ansatzweise darlegt, welche weiteren Fragen zu stellen gewesen wären bzw. welche Ergänzungsfragen er hätte stellen wollen. Im Übrigen betrifft die Frage, wie die Aussagen in den schriftlichen Berichten zu würdigen sind und zu welchem Schluss sie führen, die Frage der richtigen bzw. vollständigen Sachverhaltsfeststellung. Dies wird daher im Rahmen der Beweiswürdigung näher zu prüfen sein.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer hatte im vorliegenden Beschwerdeverfahren Gelegenheit sich umfassend zur Sache zu äussern und die Beschwerdeinstanz kann sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen. Eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft würde vorliegend ausserdem zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, welche mit dem Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO nicht zu vereinbaren wären (vgl. dazu BGE 144 IV 136 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_531/2018 vom 2. November 2018 E.

E. 3.1

Der Zweck der Strafuntersuchung besteht darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann (Art. 308 Abs. 1 StPO). Dabei sind die Strafbehörden verpflichtet, alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen zu ermitteln (Art. 6 Abs. 1 StPO). Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft sodann, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Masse erhärten lässt, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein

Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV [SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO) und bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1). Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über ein gewisses Ermessen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2; 138 IV 186 E. 4.1).

E. 3.2

In der angefochtenen Einstellungsverfügung vom 22. Juli 2020 gelangte die Staatsanwaltschaft gestützt auf ihre Ermittlungen zum Schluss, dass der im Auftrag des Beschwerdeführers durch die D.___ GmbH vorgenommene Rückschnitt der Kastanienbäume nicht entsprechend den Vorgaben des gerichtlichen Vergleichs ausgeführt worden seien. Der Beschuldigte sei daher berechtigt gewesen, seinerseits die E.___ GmbH mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen. Aufgrund der Beweislage sei davon auszugehen, dass die E.___ GmbH den Rückschnitt der Kastanienbäume in Umsetzung des gerichtlichen Vergleichs ausgeführt habe. Es liege daher ein Rechtfertigungsgrund vor, der den Tatbestand der Sachbeschädigung, die der Beschuldigte grundsätzlich erfüllt habe, unanwendbar mache. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung sei daher einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO). Hinsichtlich des Tatvorwurfs des Hausfriedensbruchs könne offenbleiben, ob der Beschuldigte das Grundstück des Beschwerdeführers tatsächlich betreten habe. Gestützt auf den gerichtlichen Vergleich sei er zur Durchführung einer Ersatzvornahme und in diesem Zusammenhang zum Betreten des Grundstücks für die Anweisung des Baumpflegeunternehmens berechtigt gewesen. Somit sei auch betreffend diesem Tatvorwurf ein Rechtfertigungsgrund gegeben, womit es an der erforderlichen Rechtswidrigkeit der Tathandlung fehle. Das Strafverfahren sei deshalb auch diesbezüglich einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Einstellung des Verfahrens und macht eine unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend. Zur Begründung bringt er zusammengefasst vor, die von ihm beauftragte D.___ GmbH habe den Rückschnitt gemäss gerichtlichem Vergleich ausgeführt. Die E.___ GmbH habe lediglich anhand von Bildern festgestellt, dass der Rückschnitt nicht gemäss Vergleich vorgenommen worden sei. Die Staatsanwaltschaft habe die von ihm eingereichten Bilder nicht berücksichtigt. Im Übrigen sei die Aussage des Unternehmens nicht objektiv erfolgt, da es sich beim

Geschäftsführer der E.____ GmbH um einen Freund des Beschuldigten handle. Die E.____ GmbH habe die Kastanienbäume geschädigt. Dies sei aus den eingereichten Bildern klar ersichtlich. Zudem habe seine Hauswartin das Geschehen beobachtet. Aufgrund des vorgenommenen Rückschnitts sei von einer unwiderruflichen Schädigung auszugehen. Folglich liege kein Rechtfertigungsgrund vor und der Beschuldigte sei nicht befugt gewesen, eine Ersatzvornahme vorzunehmen. Mithin sei er auch nicht befugt gewesen, sein Grundstück zu betreten oder ein Unternehmen seiner Wahl auf das Grundstück zu schicken.

E. 4

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu Recht eingestellt hat.

E. 4.1

Der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB (SR 311.0) macht sich strafbar, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB macht sich strafbar, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt.

E. 4.2

Aufgrund der Akten erstellt und zwischen den Parteien unbestritten ist, dass der Beschuldigte die E.____ GmbH damit beauftragt hatte, sechs auf dem Grundstück des Beschwerdeführers befindliche Kastanienbäume zu schneiden und diese den Auftrag am 14. Oktober 2019 ausgeführt hat (STA-act. 4.8 ff.). Zwischen den Parteien ebenfalls unbestritten ist, dass der Beschuldigte grundsätzlich zur Ersatzvornahme berechtigt ist, wenn der Beschwerdeführer den Rückschnitt der Kastanienbäume nicht wie im Vergleich vom 6./7. Mai 2015 vereinbart zurückschneiden lässt. Streitig ist hingegen, ob der Beschuldigte im konkreten Fall berechtigt war, die E.____ GmbH mit dem Rückschnitt der Kastanienbäume zu beauftragen.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer bestreitet die Berechtigung des Beschuldigten zur Ersatzvornahme im vorliegendem Fall, da er seiner Verpflichtung zum Rückschnitt der Bäume bereits nachgekommen sei. Die von ihm beauftragte D.____ GmbH habe den Rückschnitt gemäss gerichtlichem Vergleich ausgeführt, indem sie die Kastanienbäume so kurz wie möglich geschnitten habe, ohne langfristige Schäden (Fäulen, Sonnenbrand) zu verursachen. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass eine weitergehende Beschneidung der Bäume zu langfristigen Schäden geführt hätte. Die E.____ GmbH habe lediglich anhand von Bildern beurteilt, ob der Rückschnitt gemäss Vergleich vorgenommen worden sei. Die von ihm eingereichten Bilder habe die Staatsanwaltschaft hingegen nicht berücksichtigt. Im Übrigen sei die Aussage des Unternehmens nicht objektiv erfolgt, da es sich beim Geschäftsführer der E.____ GmbH um einen Freund des Beschuldigten handle.

E. 4.3.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer beauftragte D.___ GmbH unbestritten keine Kenntnis vom gerichtlichen Vergleich hatte und im Rahmen der Auftragserteilung auch nicht darüber orientiert wurde (STA-act. 4.20 f.). Damit erscheint bereits aus diesem Grund fraglich, wie die D.___ GmbH den Rückschnitt entsprechend den Vorgaben des Vergleichs hätte ausführen sollen. Dem schriftlichen Bericht der D.___ GmbH sowie deren Rechnung ist sodann zu entnehmen, dass ihr Auftrag lediglich einen Kronenformschnitt bei sechs Rosskastanien umfasste, wobei die Kronen der Bäume so tief wie möglich, aber ohne Verlust der Schatten spendenden Äste geschnitten werden sollten (STA-act. 4.20; 4.23). Dies entspricht offensichtlich nicht den Vorgaben des gerichtlichen Vergleichs, wonach die Kronen

der Kastanienbäume, wenn möglich, etappenweise auf die alten Köpfe und ansonsten so kurz wie möglich zurückzuschneiden sind. Dies bestätigt auch die E.___ GmbH in ihrem Bericht vom 14. Mai 2020, indem sie festhält, dass der durch die D.___ GmbH vorgenommene Rückschnitt zwar fachgerecht erfolgt sei, jedoch nicht dem fraglichen Gerichtsentscheid entspreche. Laut Gerichtsentscheid müssten die Kronen der sechs Kastanien, wenn möglich, etappenweise auf die alten Köpfe, also auf die ursprüngliche Höhe, zurückgeschnitten werden. Im Frühjahr 2019, mithin im dritten Jahr nach erfolgtem Gerichtsentscheid, sei man jedoch noch immer weit von diesem Ziel entfernt gewesen (STA-act. 4.8 f.). Die D.___ GmbH hielt in ihrem Bericht weiter fest, dass mit einem jährlich ausgeführten Schnitt unter Berücksichtigung der Wundabstände und der Wundgrössen die Form des Baumes erhalten und die Höhe des Baumes begrenzt bleiben solle. Dies heisse, dass die Bäume so tief wie möglich geschnitten würden, ohne langfristige Schäden (Fäulen und Sonnenbrand) zu verursachen. In diesem Falle habe auch das Lichtraumprofil zur Strasse hin berücksichtigt werden müssen (STA-act. 4.20 f.). Dem Bericht ist demnach klar und deutlich zu entnehmen, dass die Bäume in der Regel so tief wie möglich zu schneiden sind, ohne dabei langfristige Schäden zu verursachen. In diesem Fall, mithin im Rahmen des durch den Beschwerdeführer in Auftrag gegebenen Rückschnitts der Kastanienbäume, musste die D.___ GmbH jedoch zusätzlich auch das Lichtraumprofil zur Strasse hin berücksichtigen. Wie vorstehend bereits erwähnt, erklärte das Unternehmen des Weiteren, dass ihr Auftrag darin bestanden habe, die Kronen der Bäume so tief wie möglich zu schneiden, aber ohne Verlust der Schatten spendenden Äste (STA-act. 4.20; 4.23). Wenn der Beschwerdeführer aus diesen Aussagen den Schluss zieht, dass eine weitergehende Beschneidung der Bäume zu langfristigen Schäden geführt hätte, so kann dem offensichtlich nicht gefolgt werden. Ferner scheint der Beschwerdeführer zu übersehen, dass die E.___ GmbH im Rahmen ihres Auftrages am 14. Oktober 2019 vor Ort war und damit in der Lage, den davor durch die D.___ GmbH ausgeführten Rückschnitt zu beurteilen. Die E.___ GmbH hatte zudem in Kenntnis des gerichtlichen Vergleichs und hätte, wie der Beschuldigte zu Recht vorbringt, keine Arbeiten mehr ausführen müssen, wenn die D.___ GmbH den Rückschnitt bereits gemäss Vergleich ausgeführt hätte. Die D.___ GmbH behauptet denn auch nicht, dass sie die Arbeiten entsprechend diesen Vorgaben umgesetzt hat. Sie bestätigt vielmehr keine Kenntnis vom gerichtlichen Vergleich gehabt zu haben. Inwiefern sich aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Fotoaufnahmen entscheidungsrelevante Informationen ergeben, die nicht berücksichtigt worden sind oder zu einem anderen Schluss geführt hätten, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht näher begründet. Insgesamt stehen die Aussagen der E.___ GmbH

somit im Einklang mit der vorliegenden Beweislage. Der pauschale Einwand des Beschwerdeführers, wonach die Aussagen nicht objektiv erfolgt seien, erweist sich daher als haltlos.

E. 4.3.3

Nach dem Gesagten steht fest, dass die vom Beschwerdeführer beauftragte D. __ GmbH den Rückschnitt der Kastanienbäume nicht nach den Vorgaben des gerichtlichen Vergleichs vom 6./7. Mai 2015 ausgeführt hat. Der Beschwerdeführer ist seinen Pflichten aus erwähntem Vergleich folglich nicht nachgekommen. Der Beschuldigte war somit berechtigt, die E. __ GmbH im Sinne einer Ersatzvornahme zu beauftragen, den Rückschnitt der Kastanienbäume nach Massgabe des Vergleichs vorzunehmen.

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer stellt sich sodann auf den Standpunkt, die Kastanienbäume seien durch die E. __ GmbH geschädigt worden und bestreitet damit, dass der vom Beschuldigte in Auftrag gegebene Rückschnitt der Bäume gemäss gerichtlichem Vergleich vorgenommen wurde. So seien Äste im Durchmesser von 7 cm bis 25 cm geschnitten worden, obwohl der anlässlich des Vergleichs beigezogene Experte darauf hingewiesen habe, dass Äste im Durchmesser von maximal 5 cm geschnitten werden dürfen, ansonsten der Baum sich nicht mehr vom Schnitt erholen könne und mit grosser Wahrscheinlichkeit Schaden nehme. Des Weiteren sei der zwischen den Parteien vereinbarte Kronendurchmesser von maximal 3 Meter massiv unterschritten worden. Dies sei aus den eingereichten Bildern klar ersichtlich. Zudem habe seine Hauswartin das Geschehene beobachtet. Aufgrund des vorgenommenen Rückschnitts sei daher von einer unwiderruflichen Schädigung auszugehen.

E. 4.4.2

Wie bereits ausgeführt, ist der Beschuldigte im Säumnisfall des Beschwerdeführers im Sinne einer Ersatzvornahme berechtigt, ein Baumpflegeunternehmen seiner Wahl zu beauftragen, den Rückschnitt der Kastanienbäume entsprechend den Vorgaben des gerichtlichen Vergleichs vorzunehmen. Um auch eine fachgemässe Vornahme der Baumpflegearbeiten sicherzustellen, sind von dieser Berechtigung nur Aufträge an jene Baumpflegeunternehmen erfasst, welche dem Bund Schweizer Baumpflege (BSB) angeschlossen sind (vgl. STA-act. 4.33 ff., Vollstreckungsentscheid vom 5. Juli 2016 E. 4.3). Die vom Beschuldigte beauftragte E. __

GmbH erfüllt dieses Kriterium unbestrittenermassen, weshalb grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie ihre Arbeiten sorgfältig und fachgerecht ausführt. Für eine korrekte und vorschriftsgemässe Durchführung des Rückschnitts im vorliegendem Fall spricht überdies, dass der Beschuldigte der E. __ GmbH im Rahmen der Auftragserteilung den gerichtlichen Vergleich zukommen liess und das Baumpflegeunternehmen instruierte, den Rückschnitt der Kastanienbäume gemäss den entsprechenden Vorgaben im Vergleich vorzunehmen. Dies wird durch die Aussagen des Beschuldigten (STA-act. 5.1 ff., dep. 7f., 14 ff.), die Aussagen der E. __ GmbH (STA-act. 4.8 f.) sowie deren Rechnung vom 24. Oktober 2019 untermauert (STA-act. 4.10). Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die E. __ GmbH korrekt instruierte und dass das Unternehmen den Rückschnitt der Kastanienbäume in Kenntnis des gerichtlichen Vergleichs sowie in Umsetzung der entsprechenden Vorgaben ausgeführt hat. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lässt sich aus den von ihm eingereichten Fotoaufnahmen nichts anderes

ableiten. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt, ist der Fotodokumentation weder zu entnehmen, wann die einzelnen Aufnahmen erstellt worden sind noch geht daraus eindeutig hervor, um welche Kastanienbäume es sich handelt. Insbesondere bleibt unklar, wem die auf den Aufnahmen ersichtlichen Schnitte überhaupt zuzuschreiben sind. Jedenfalls lässt sich aus den eingereichten Fotoaufnahmen mitnichten schliessen, dass die E. __ GmbH den Rückschnitt der Kastanienbäume nicht entsprechend den Vorgaben des gerichtlichen Vergleichs vorgenommen hätte. Kommt hinzu, dass sich weder aus dem gerichtlichen Vergleich vom 6./7. Mai 2015 noch aus dem Vollstreckungsentscheid vom 5. Juli 2016 ergibt, dass lediglich Äste bis zu einem gewissen Durchmesser zurückgeschnitten werden dürfen (STA-act. 2.13 ff.; 4.33 ff.). Ebenso wenig wurde eine Minimalbreite der Baumkronen festgelegt, welche beim Rückschnitt nicht unterschritten werden darf. Vielmehr wurde ausschliesslich eine Maximalbreite der Baumkronen definiert. So wird in Ziffer 2 des Vergleichs festgelegt, dass die Baumpflege so zu erfolgen hat, dass der Kronendurchmesser in der Breite maximal 3 Meter (je 1.5 Meter in jede Richtung) nicht überschreiten dürfe. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Kastanienbäume so zurückgeschnitten werden, dass ihre Kronen auch in der Wachstumsphase im Frühling und im Sommer die vereinbarte Maximalbreite nicht überschreiten.

E. 4.4.3

Insgesamt bestehen keine Hinweise darauf, dass die vom Beschuldigte beauftragte E. __ GmbH den Rückschnitt der Kastanienbäume entgegen den Vorgaben des gerichtlichen Vergleichs ausgeführt und die Bäume geschädigt hätte. Dass die Staatsanwaltschaft unter diesen Umständen in antizipierter Beweiswürdigung von einer Einvernahme der Hauswartin des Beschwerdeführers absah, ist nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer legt denn auch nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse von einer entsprechenden Einvernahme zu erwarten wären. Überdies ist ohnehin unbestritten, dass die E. __ GmbH am 14. Oktober 2019 im Auftrag des Beschuldigten den Rückschnitt der Kastanienbäume auf dem Grundstück des Beschwerdeführers ausgeführt hat. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwieweit die Staatsanwaltschaft vom Beschwerdeführer beantragte Beweismittel und sich daraus ergebende entscheidungsrelevante Informationen nicht berücksichtigt haben soll. Die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 6 StPO geht somit fehl.

E. 4.5

Zusammenfassend ist die Staatsanwaltschaft zu Recht zum Ergebnis gelangt, dass der Beschuldigte im Sinne einer Ersatzvornahme berechtigt war, die E. __ GmbH mit dem Rückschnitt der Kastanienbäume zu beauftragen und dass diese den Auftrag am 14. Oktober 2019 entsprechend den Vorgaben des gerichtlichen Vergleichs vom 6./7. Mai 2015 ausgeführt hat. Der Beschuldigte kann sich folglich auf einen Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO berufen, womit die Einstellung des Verfahrens wegen Sachbeschädigung zu bestätigen ist.

E. 4.6

Hinsichtlich des Tatvorwurfs des Hausfriedensbruchs hielt die Staatsanwaltschaft zutreffend fest, dass letztlich offenbleiben könne, ob der Beschuldigte das Grundstück des Beschwerdeführers tatsächlich betreten hat. War der Beschuldigte im Sinne einer Ersatzvornahme berechtigt, die E. __ GmbH mit dem Rückschnitt der auf dem Grundstück des Beschwerdeführers befindlichen Kastanienbäume zu beauftragen, so war er zur

Anweisung des Baumpflegeunternehmens bzw. zur Sicherstellung der korrekten Auftragsausführung auch berechtigt, das Grundstück des Beschwerdeführers zu betreten bzw. betreten zu lassen. Damit entfällt bereits die Unrechtmässigkeit einer allfälligen Tathandlung, womit das Verfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen ist.

E. 4.7

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu Recht eingestellt hat. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5.1

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Verfahrenskosten im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie betragen im kantonalen Beschwerdeverfahren Fr. 200.■ bis Fr. 3'000.■ (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden ermessensweise (vgl. Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 1'000.– festgesetzt und wären grundsätzlich dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft jedoch die klare Mitteilungspflicht gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO missachtet und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. E. 2.3). Die festgestellte Gehörsverletzung ist bei der Kostenaufgabe zu berücksichtigen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 2.4.2; 6B_1/2015 vom 25. März 2015 E. 4 je mit Hinweisen), weshalb es sich vorliegend rechtfertigt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 5.2

Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer aufgrund Unterliegens nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer ist ferner verpflichtet, den anwaltlich vertretenen Beschuldigten für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2). Der Rechtsvertreter des Beschuldigten macht mit Honorarnote vom 17. September 2020 ein Honorar von total Fr. 1'434.30 (Honorar Fr. 1'075.25 [3.91 Stunden à Fr. 275.–], Auslagen Fr. 256.50, 7.7% Mehrwertsteuer Fr. 102.55) geltend. Unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Anwaltskosten gegenüber der kostenpflichtigen Gegenpartei nach den Vorschriften des kantonalen Prozesskostengesetzes bemessen und das Honorar demgemäss je Stunde höchstens Fr. 250.– beträgt (Art. 31 Abs. 1 PKoG; Art. 34 Abs. 2 PKoG), ist eine entsprechende Kürzung vorzunehmen. Im Übrigen erscheint die Honorarnote angemessen und wird im Umfang von Fr. 1'329.– (Honorar 977.50 [3.91 Std. à 250.–], Auslagen Fr. 256.50, 7.7% Mehrwertsteuer Fr. 95.–) genehmigt. Der Beschwerdeführer wird folglich verpflichtet, dem Beschuldigten mit Fr. 1'329.– (Honorar 977.50 [3.91 Std. à 250.–], Auslagen Fr. 256.50, 7.7% Mehrwertsteuer Fr. 95.–) zu entschädigen.

Demnach erkennt das Obergericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.